

# Öffentliche Ordnung

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 86  
Datei: 18400001

Transkription: Fritz Pölcher, 1975

---

[Beschwerden über Nikolaus Bantner und Alois Doser, 1840]

Vom k. Landgericht Füssen

Nach einer vorliegenden Anzeige sollen Nikolaus Bandtner und Alois Doser beisamen in einem Pfrundstübchen zu Halden wohnen und einen ärgerlichen, die Jugend verführerischen Lebenswandel führen, insbesondere sich dem Nachtschwärmen hingeben, in der Filialgemeinde Halden Händel und Unfrieden stiften, Schulmädchen auffangen und mit ihnen in ihrer Wohnstube Muthwillen treiben. (Letztere Bezüchtigung gilt hauptsächlich dem Alois Doser.)

Die Gemeindeverwaltung resp. das Organ derselben, der Gemeindevorsteher wird nun hingewiesen auf die § 9, 84, 89 u. beauftragt innerhalb 3 Tagen a dato des Empfang dekrets anher zu berichten,

- a) Warum Doser u. Bandtner in Halden jetzt wohnen und nicht in ihrem Geburtsort?
- b) Mit was sie sich beschäftigen?
- c) Durch Vernehmung einiger Ortsbewohner von Halden in specie des Jos. Anton Doser, Anton Wolf u. Nikolaus Fillenböck der Beschwerde gegen diese beiden Burschen ausführlicher auf den Grund zu kommen und das Resultat in obigem Termin bei Vermeidung eines Exekutionsboten anher zu berichten

Füssen, den 31. August 1840

der königl. Landrichter

V. ....

[Antwortschreiben:]

Pfronten, den 10. September 1840

Königl. Landgericht!

In Folge verehrlicher Signatur erlassen den 31. August, erhalten den 1. September die Aufführung des Nikolaus Bandtner u. Alois Doser beide von Rölfleuten betreff

machtet der unterzeichnete Vorsteher folgende hierin erläuternde der aufhabenden Amtspflicht gemessene gehorsamste Anzeige.

1.

Den Nikolaus Bandtner betreff führt sich derselbe was dem Vorsteher nur immer wissend ist ganz untadelhaft auf. Alle beurlaubte Soldaten und pfrontische Handwerksgesellen welche sich in der Fremden aufgehalten haben, ist Bandtner der alleinige der sich so ausnehmend artig u. zwar gegen jedermann beträgt u. betragen hat wie er. Bandtner wurde mittlerweile angezeigt er wohne in dem Hause der Georg [Schwarzische?] Wittwe in Heitlern, deren Tochter von ihm unehelich ein Kind geboren habe, worauf er sogleich hinweg gebothen wurde was er ohne Wiederrede befolgt hat.

2.

Daß Bandtner nicht in dem Haus wohnt wo er eigentlich hingehörte veranlaßte folgende Bewegursache.

Der fragliche Bandtner war nicht der eigene Sohn des Engelbert Valier von Rölfleuten. Valier war nur der Stiefvater desselben, wohl aber war die Ehefrau des Valier dem Bandtner seine rechtmäßige Mutter. Da Valier ein Handelsmann war und nur die wenigste Zeit zu Hause sein konnte nebenszu auch dem Trunke unterworfen ist, hat der ehrlich denkende Bandtner sich entschlossen allen Mißverhältnissen vorzubeugen um ein anderes Guartier unzusehen und hat zu seiner Wohnung die Gelegenheit benutzt und ist in das Stübchen in dem Haus des Anton Rehle von Halden zum Alois Doser welcher schon 3 bis 4 Jahre in dem Hausbestand da war gezogen für welche Wohnung er den Wohnungspacht bezahlte.

3.

Daß der Alois Doser alt welcher bei seinem Bruder Franz Joseph Doser in Rölfleuten sein Wohnungsrecht hatte, nicht wohnt, veranlaßt denselben nachbezeichnende Bewegursache, nemlich weil dieses Wohnhaus als eines der am schlechters gebaute Wohnhäuser in Pfronten besteht, u. deswegen der Alois Doser welcher bettelarm ist sich mit Korbmachen nebst der Unterstützung der Lokal-Armenkasse ernährt, u. die Baueinrichtung nicht von der Art ist, wohnen zu können wie man wohnen solle, so hat sich derselbe genöthiget gesehen in das vorerwähnte Stübchen um den Miethzins zu gehen.

4.

Was den Nikolaus Bandtner u. den Alois Doser die Beschuldigung betrifft als führen dieselben unter ihren Nebenmenschen ein unanständiges unerlaubtes ärgerliches Leben eine solche Anzeige ist an den unterzeichneten Vorsteher auch unterm Puplicum nicht gehört, folglichen mischt sich der Vorsteher in solche Privatgesprächen keineswegs gar nicht ein.

5.

Die Ausweisung oder Angabe über die Nahrung den Nikolaus Bandtner betrff verhält es sich wie hernach folgt: Bandtner ist ein Mensch der sich keiner Arbeit schämt. Derselbe ist seiner Profession ein gelernter Schuhmachergesell treibt diese Profession mit Vorwissen der Schuhmachermeister [stückweis?]. In einer anderen Zeit läßt sich Bandtner bei der Bauernarbeit gegen Taglohn gebrauchen. Er läßt sich zum Holzschwämmen gebrauchen. Er geht auf Verlangen jedem Bauern in das Scheiter- oder Bauholz. Derselbe kauft auch von den Gemeindegliedern das noch in

dem Wald stehende Holz bringt es mit seiner Mühe aus u. verkauft es in der Pfarrey. Daß derselbe unberechtigterweise jemand ins Holz nehme ist dem Vorsteher nicht bekannt, daß aber derselbe beschuldigt worden er nehme seinen Nebenmenschen Bau- und Brennholz wozu er nicht berechtigt seye unterliegt vorerst einem hinreichenden Beweis.

6.

Und letztlich findet sich der Vorsteher vermög seiner pflichtmäßigen Amtsführung bemüßigt anzuzeigen, daß sich die Joseph Anton Wolfische Bäckerseheleute von Halden gegen ihre Mitmenschen nicht lobenswert betragen indem sie schon öfter ganz unerlaubte unanständige Beschuldigungen verbreitet haben, und zwar wie nachstehend verzeichnet zu ersehen ist.

a) Hat die Anton Wolfische Bäckers-Ehefrau den Hw. Herrn Stadtpfarrer Dobler in Kempten als er hier in Pfronten Pfarrer gewesen durch ihre Äußerung beschuldigt, als habe derselbe mit einem ledigen Weibsperson von Rölfleuten einen unerlaubten Umgang was aber mit vieler Mühe in der Stille verglichen worden ist.

b) Hat der fragliche Bäckermeister Anton Wolf die Jos. Ant. Schneiderische Familie bei ihrer vorhabigen Heurath am Fruhjahr im Jungholz schadhafft herabgesetzt u. dieses zwar in der Art sie werden in Hinsicht der Vermögensangabe belogen u. betrogen den[n] Schneider vermöge nicht so viel wobei der verleumderische Bäckermeister sich äußerte er sage ihnen voraus daß er nicht gestehe dieses gethan zu haben.

c) Hat die Bäckermeisters-Ehefrau ihre verwittibte Nachbäurin Gottlieb Hösse Wuitwe am Vorbeigehen an ihrem Haus als ein schlechtes Weib erklärt indem sie sich mit einem Gendarm durch Hurrerey schlecht aufgeführt habe u. ihr ins Gesicht gesagt sie sey eine Hure was alles auch dem hochw. Herrn Pfarrer in geeignetem Wege nicht unbekant ist.

Diese Ergebnisse wurden deswegen noch nachträglich in Vortrag gebracht und damit das kgl. Landgericht so viel in Kentnis gesetzt wird in dieser Sache ermessen zu können wie nachtheilig die Bäckers-Eheleute gegen ihre Mitmenschen auf eine unerlaubte Art ganz ehrenrührisch benehmen.

Womit die Ehre hat sich zu empfehlen u. respektvollst verharret

eines kgl. Landgericht gehorsamster

Hermann  
Vorsteher

# Öffentliche Ordnung

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 86

Datei: 1600002

Transkription: Fritz Pölcher, 1973, und Bertold Pölcher, 1989

---

[Schreiben der Pfarrgemeinde Pfronten an den Landesherrn wegen des verbotenen Schießens und Geiselschnalzens an Kirchweih]

An den hochwürdigsten Fürsten und Herren, Herren Johann Christophen, des heyl. röm. Reichsfürsten und Bischoffen zue Augspurg, ihren gnädigen Fürsten und Herren, gehorsambistes Memoriale von dero sambtlichen Underthanen der Pfarr Pfrondten

Hochwürdigster Fürst,  
gnädigster Fürst und Herr,

daß bei Ewer [Euer] hochfürstl. Gnaden wür, dero gehorsambiste Underthanen angegeben worden, als wann, so wür auff Kürchweihen oder Jahrmarkten der benachbarten Orthen zue gehen pflegen, durch vielfältiges Schnaltzen oder Schüessen mit Pürst- oder gezogenen Rohren wür das Gewüldt zue verjagen uns understehen, und dannenhero solche Pürst- oder gezogene Rohr abzueschaffen Ewer hochfürstl. Gnaden gnädig beliebt, solches haben wür in underthl. [untertäniglichem] Gehorsamb angehört und vernommen.

Wann nun dergleichen Schnaltzen und Schüessen von uns gantz nit beschehen oder gehört worden, auch kein Mann einige Abschaffung der Pürst- oder gezogenen Rohren bei uns weiß noch gedenckhen kan.

Des wollen Ewer hochfürstl. Gnaden wür hirmit underthl. gebetten haben, die geruehen gnädig zu considerieren, daß wür der Pürst- oder gezogenen Rohren wegen des vielfältigen herrenlosen Gesinde[|]s zue einer auff den Nothfall erhaischenden Defension, absonderlich weilen wür an einer solchen Landstraßen wohnen, höchstens von Nöthen, und daß hingegen Ewer hochfürstl. Gnaden gnädig armer Underthan, wann er sich der Musqueten bedienen muß, im Fall der Not, ehe er Feuer haben, übel zue kurtz kommen kan, und diesem nach den gnädigst erthailten Bescheid zue cassieren, an welcher gnädigsten Willfahung wür desto weniger zweiflen, weilen wür ohne Noth nit viel zue schüessen oder zue schnalzen pflegen, und dannenhero auch die albereiths beschehene Anklag ohnerfindtlich ist, auch nimer mehr ..... werden kann, in Erwartung solcher verbleiben

Ewer hochfürstl. Gnaden gehorsambiste Underthanen der Pfarr Pfrondten

# Öffentliche Ordnung

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 86

Datei: 1739OO03

Transkription: Ludwig Weidmann, 196?

---

[Verbote in der Gemeinde Steinach, 1739 ]

Ein ersame Gemeindt Steinach hat sich heit dato en[t]schlossen den 21. Dezember anno 1739 der Gemeindt zum Nutzen folgende Verordnung zu machen als erstlich

soll verboten sein das Holzauffachen [auffangen?] nemlich insoweith die Gemeindt Steinach zue wieren schuldig ist bis auf die Kollstadt [Kohlstatt] am Steinach

anderers ist verboten das Fahren durch das Brauweidach

zum dritten soll den am Steinach verboten sein, daß keiner sich nit understehen soll, ein s.v. Pferdt bey der Nacht auf die Weidt zue lassen, die blinden ebensowohl als die andere, daß auch eben die blinden Fohlen ebensowohl mit anderen Pferdten Kost und Lohn geben

zum vierdten soll denen am Steinach verboten sein ebensowohl das s.v. Dungauffheben in der der Gemeindt gehörigen Viehweidt, nemlich von dem langen Graben an

zum fünfften soll denen am Steinach verboten sein, daß keiner sich nit understehen soll, aus einer andren Gemeindt an das Steinach ein frembte Gans [?] anzunemen

zum sechsten beklagt sich die Gemeindt Steinach, daß man sich bey denen angesagten Gemeindten also schlecht einbefunden, welches der Her Amtman denen am Steinach bey Straff auftragen solle, daß sie sich, nachdem man inen an die Gemeindt geschafft hat, sollen einfinden